

Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2022

Zum 01.01.2022 änderte sich die Düsseldorfer Tabelle. Die Bedarfssätze für Kinder steigen und die **Tabelle wird bis zur Einkommensgrenze von 11.000 € erweitert**. Die Steigerung der Regelsätze minderjähriger Kinder folgt der 4. VO zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021. Bei Studierenden kann sich nach der Lebensstellung der Eltern ein höherer Bedarf ergeben.

1. Mindestunterhalt

- | | | | |
|---------------|---------------|-----------|------------|
| • Altersstufe | 0 - 5 Jahre | von 393 € | auf 396 € |
| • Altersstufe | 6 - 11 Jahre | von 451 € | auf 455 € |
| • Altersstufe | 12 - 17 Jahre | von 528 € | auf 533 € |
| • Altersstufe | ab 18 Jahren | von 564 € | auf 569 €. |

Diese Beträge entsprechen den Bedarfssätzen der ersten Einkommensgruppe (bis 1.900 €) der Düsseldorfer Tabelle. Die **Bedarfssätze der zweiten bis zehnten Einkommensgruppe** sind entsprechend erhöht worden. Sie wurden in der **zweiten bis fünften Einkommensgruppe** um je **5%** und von der **sechsten bis zehnten Einkommensgruppe** um je **8%** des Mindestunterhalts angehoben

2. Änderung für volljährige Kinder

Die Bedarfssätze volljähriger Kinder wurden angehoben;
Sie betragen **125 Prozent des Bedarfs der 2. Altersstufe**.

Für **volljährige Kinder, die** studieren und **nicht bei ihren Eltern wohnen**, bleibt der Bedarf mit **860 €** unverändert. Wenn sich nach der Lebensstellung der Eltern ein höherer Bedarf ergibt, kann von dem Mindestbedarf von 860 € nach oben abgewichen werden.

3. Anrechnung des Kindergeldes

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612b BGB das Kindergeld anzurechnen. Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen.

Dieses beträgt ... wie in 2021:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| • für ein erstes und zweites Kind: | 219 €, |
| • für ein drittes Kind: | 225 €, |
| • ab dem vierten Kind: | 250 €. |

4. Weitere Einkommensgruppen (neu)

Die ersten zehn Einkommensgruppen der Tabelle (Einkommen bis zu 5.500 €) bleiben unverändert. Aufgrund der BGH-Rechtsprechung (**Beschluss vom 16.09.2020 – XII ZB 499/19**), wonach bei höherem Elterneinkommen sichergestellt werden müsse, dass Kinder in einer ihrem Lebensalter entsprechenden Weise an einer Lebensführung teilhaben, die der besonders günstigen wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern Rechnung trägt, ist die Düsseldorfer Tabelle um weitere Einkommensgruppen aufgestockt worden. Die Tabelle endet jetzt mit einem bereinigten Einkommen von 11.000 € (200% des Mindestbedarfs).

5. Notwendige und angemessene Selbstbehalt bleibt unverändert

Der Selbstbehalt, der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen zu verbleiben hat, damit er seinen eigenen Unterhaltsbedarf bestreiten kann, bleibt gegenüber 2021 unverändert.

Gegenüber den Ansprüchen minderjähriger Kinder und volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt der notwendige Selbstbehalt des **nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960,- €** und **des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.160 €**.

Der notwendige Selbstbehalt beinhaltet Wohnkosten (Warmmiete) von 430 €. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn die Wohnkosten diesen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Sofern der Mindestbedarf des unterhaltsberechtigten Kindes dadurch nicht tangiert wird, beträgt der **Selbstbehalt in 2022 mindestens 1.400 €**.

6. Sonstiges

Neben der Änderung der Tabelle ist die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte übereingekommen, bei **Bemessung des Ehegattenunterhalts** in der Regel vom bereinigten Erwerbseinkommen einen **Bonus (Erwerbsanreiz) von 1/10** abzuziehen. Näheres ergibt sich aus den Leitlinien der einzelnen Oberlandesgerichte.

7. Ausblick

Da der Mindestunterhalt nach der Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung **zum 01.01.2023 erneut steigt** (erste Altersstufe von 396 € auf 404 €, zweite Altersstufe von 455 € auf 464 € und dritte Altersstufe von 533 € auf 543 €) werden zum 01.01.2023 auch die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle anzuheben sein.

Bei einer zu erwartenden Erhöhung des Regelsatzes zum 01.01.2023 werden voraussichtlich auch die Selbstbehaltssätze für 2023 anzupassen sein. Dabei wird auch der in den Selbstbehaltssätzen enthaltene Wohnkostenanteil zu überprüfen sein.

Quelle: OLG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 13.12.2021